

Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen

der politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 22.11.2021

In Kraft getreten am: 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 4 Transparenz ¹	4
Art. 5 Zuständige Personen oder Stelle ¹	4
B. Besondere Bestimmungen	4
Art. 6 Auswertung.....	4
Art. 7 Auskunftsrecht.....	4
Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Art. 9 Löschung der Daten	5
Art. 10 Datensicherheit.....	5
C. Inkraftsetzung	5
Art. 11 Inkraftsetzung	5

Gleichstellung von Mann und Frau

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Gemeinderat Niederglatt erlässt dieses Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen, gestützt auf Art. 8 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007, sowie Art. 14 der Polizeiverordnung RONN vom 09. Juni 2013.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Anlagen.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Absprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) Straftaten verhindern;
- b) Die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- c) Die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- d) Die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten;
- e) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahren.

³ Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Es wird am Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgehalten.

² Die Erhebung, Bearbeitung, Nutzung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

⁴ Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4 Transparenz ¹

¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle, den Standort, den durch die Videokamera erfassten Bereich, die Überwachungs- und Betriebszeit, sowie die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

² Es wird eine passive Überwachung erzeugt (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).

³ Die Gemeindekanzlei führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 5 Zuständige Personen oder Stelle ¹

¹ Die Abteilung Einwohnerkontrolle und Sicherheit ist für die Speicherung, Einsichtnahme, Auswertung und Vernichtung von Bildmaterial verantwortlich.

² Diese müssen das Bildmaterial während der ganzen Dauer von der Aufnahme bis zur Löschung durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten schützen.

³ Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet.

² Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks, gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 7 Auskunftsrecht

¹ Betroffene Personen können bei der Abteilung Einwohnerkontrolle und Sicherheit Auskunft verlangen.

¹ Fassung gemäss GRB vom 18.08.2025. In Kraft seit 01.10.2025

² Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Einwohnerkontrolle und Sicherheit zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalles,
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Niederglatt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Die Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Art. 9 Löschung der Daten

¹ Das aufgezeichnete Material der Videoüberwachung wird gemäss Art. 14 der Polizeiverordnung nach spätestens 60 Tagen vernichtet. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 10 Datensicherheit

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vieraugenprinzip und ist zu protokollieren.

C. Inkraftsetzung

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01.02.2022 Kraft.

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 8. September 2021 durch diese geprüft.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid

Gemeindepräsident

Bruno Schlatter

Gemeindeschreiber

¹ Fassung gemäss GRB vom 18.08.2025. In Kraft seit 01.10.2025